

MERKBLATT für Studierende

Präsenzlehrveranstaltungen und –prüfungen im Hochschulbetrieb unter Pandemiebedingungen

Generell gelten die [Vorgaben des Präsidiums](#)¹ der Freien Universität Berlin, die auf den Vorgaben der Senatskanzlei für Wissenschaft und Forschung – [Stufenplan und Ampelsystem](#)² – sowie denen des [Robert-Koch-Instituts](#)³ beruhen.

Weitere daraus abgeleitete Regelungen und tagaktuelle Informationen zu Studium und Lehre unter Pandemiebedingungen am Fachbereich BCP finden Sie auf folgenden Webseiten:

- [Biologie](#)
- [Chemie und Biochemie](#)
- [Pharmazie](#)

Testpflicht für Studierende bei Präsenzveranstaltungen

Ab dem 1.5.21 besteht eine Testpflicht für Studierende bei der Teilnahme an sämtlichen Präsenzformaten:

§13 (3)

„Die Hochschulen regeln im Rahmen ihrer Schutz- und Hygienekonzepte die Testung von Studierenden in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, soweit Studierende an den Hochschulen präsent sind, insbesondere für Teilnehmende an Praxisformaten und Präsenzprüfungen. An Praxisformaten und Prüfungen in Präsenzform dürfen nur Studierende teilnehmen, die im Sinne von § 6b negativ getestet sind.“

Grundsätze zur Testpflicht für Studierende in Präsenzformaten an der FU Berlin

- Um an **sämtlichen** Präsenzlehr- oder Präsenzprüfungsformaten auf dem Campus der FU Berlin teilnehmen zu können, ist ein **Nachweis** eines negativen SARS-CoV-2-Antigen- oder PCR-Test notwendig.
- Der Nachweis über das negative Testergebnis darf zum Zeitpunkt des Beginns der Veranstaltung höchstens 24 Stunden alt sein. Sollten Studierende an verschiedenen Tagen in der Woche an einer Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen, müssen diese sich wiederholt testen lassen (z.B. bei einem Laborpraktikum, das an vier Tagen stattfinden, voraussichtlich viermal).
- Zur Testung sollten die zertifizierten Testzentren des Landes Berlin (<https://test-to-go.berlin>) oder das Testzentrum auf dem Campus <https://www.covid-testzentrum.de/berlin-fu>) genutzt werden. Auch hier kann kostenlos und **einmal pro Tag** ein Testangebot in Anspruch genommen werden.
Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis halten weiterhin alle gültigen Schutz-, Abstands- und Hygienemaßnahmen inkl. der Maskenpflicht ein.

¹ <https://www.fu-berlin.de/sites/coronavirus/>

² <https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/aktuelles/news/2020/artikel.908920.php>

³ <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/NCOV2019/gesamt.html?nn=13490888>

- Studierende, deren Testergebnis positiv ausfällt, dürfen nicht an der Präsenzveranstaltung auf dem Campus teilnehmen und begeben sich gemäß der Landesverordnung in Selbstquarantäne. Bitte lassen Sie in diesem Fall umgehend einen PCR-Test zur Validierung des Schnelltestergebnisses in einem zertifizierten Testzentrum durchführen.

Wann entfällt die Testpflicht?

Es gilt §6c der Zweiten SARS-CoV-2-Infektionsschutzmaßnahmenverordnung „(...) entfällt eine nach dieser Verordnung oder nach § 28b des Infektionsschutzgesetzes vorgeschriebene Pflicht, negativ auf eine Infektion mit dem Corona-virus SARS-CoV-2 getestet zu sein oder ein negatives Testergebnis einer mittels anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen zu müssen, für folgende Personen:

1. geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurück-liegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben,
3. genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können

Mund-Nase-Bedeckungen

Auf allen Verkehrsflächen (Gängen, Foyers, ...) besteht generell die Pflicht zum Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen. **Laut Corona-ArbSchV des Bundesministerium für Arbeit und Soziales muss gemäß §4, Absatz 1a, Punkt 1 „bei ausgeführten Tätigkeiten wo mit einer Gefährdung durch erhöhten Aerosolausstoß zu rechnen ist“ eine FFP2 Maske getragen werden. Hierzu gehören auch Präsenzveranstaltungen wie Prüfungen und Praktika, etc.**

Einlass, Teilnahme und Auslass bei Präsenzveranstaltungen

- Bitte finden Sie sich pünktlich, je nach angekündigter Einlasszeit Ihres Dozierenden, am Veranstaltungsort ein und achten Sie darauf, dass jeweils 1,5 m Abstand zwischen Ihnen und Ihren Kommiliton*innen gewahrt bleibt. Bitte tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung, da diese auf den Verkehrsflächen der Freien Universität Berlin zu jeder Zeit vorgeschrieben ist.
- Folgen Sie den Markierungen, um den Lehrraum zu betreten und zu verlassen.
- Bitte geben Sie jeweils den vorab ausgefüllten Zettel zur Anwesenheitsdokumentation ab (Muster im Anhang oder [hier](#)). Ersatzweise scannen Sie bitte den QR-Code am Eingang bzw. Ihren Platz im Seminarraum und hinterlegen Ihre Daten im FU-internen Erfassungssystem. Die Daten müssen von uns vier Wochen vorgehalten und ggf. dem Gesundheitsamt übergeben werden. Nach den vier Wochen werden diese Dokumente unter Wahrung des Datenschutzes vernichtet. Bei teilnahmepflichtigen Lehrveranstaltungen werden zusätzlich die üblichen Teilnehmerlisten geführt.
- Generell dürfen im Raum nur diejenigen Sitzplätze verwendet werden, die markiert sind. Bei der Einnahme der Sitzplätze achten Sie bitte darauf, dass zuerst die Mittelplätze in Sitzplatzreihen belegt werden und erst anschließend Randplätze, damit der 1,5 m - Mindestabstand zu Ihren Kommiliton*innen zu jeder Zeit gewahrt bleibt.
- Da das Virus über Aerosole verbreitet wird, müssen die Räume regelmäßig – ggf. auch während der Lehrveranstaltung - gelüftet werden (Stoßlüftung). Diese Maßnahme entfällt,

wenn die Belüftungsart des Raumes dies nicht erfordert. Bringen Sie sich daher warme Kleidung mit, da die Raumtemperatur ggf. nicht über die gesamte Lehrveranstaltung konstant gehalten werden kann.

Reduzierung des Infektionsrisikos am Fachbereich BCP

Sollten Sie Fieber und Atemwegssymptomen haben, die auf eine mögliche Infektion mit Covid-19 hinweisen, dürfen Sie die Einrichtungen der Freien Universität Berlin nicht betreten und müssen die Abklärung ihrer Erkrankung abwarten. Hier ist das Ablaufschema der Senatsverwaltung zur beachten (letzte Seite).

Sollten Sie positiv auf Covid-19 getestet werden, so informieren Sie bitte umgehend die / den Lehrveranstalter*in. Diese*r wird Ihre Angaben an die Fachbereichsverwaltung weitergeben, welche das Gesundheitsamt bei der Ermittlung der Infektionsketten unterstützt. Ein weiterer Aufenthalt auf dem FU-Campus ist verboten.

Sollten Sie ggf. unter die Kategorie „Verdachtsfall“ fallen (Symptome einer Atemwegserkrankung UND Kontakt zu einer positiv auf Covid-19 getesteten Person), so zeigen Sie dies bitte umgehend der Fachbereichsverwaltung an ([Meldeformular](#)). Ein weiterer Aufenthalt auf dem FU-Campus ist solange verboten, bis abgeklärt ist, dass Sie frei von Covid-19 sind.

Sollte ein Covid-19-Fall in einer Lehrveranstaltung bekannt werden, so werden die anderen Teilnehmer*innen dieser Veranstaltung in der Regel nicht als [Kontaktperson der Kategorie 1⁴](#) (= direkter Kontakt zu einer Covid-19 infizierten Person) gewertet, da das Einhalten der Vorgaben die Infektion anderer Teilnehmer*innen verhindert. Die Lehrveranstaltung wird daher fortgesetzt. Über das jeweilige Vorgehen entscheidet das Gesundheitsamt.

Die Nutzung der Corona-Warn-App wird ausdrücklich empfohlen.

Bild: Formular Anwesenheitsdokumentation BCP

Bogen zur Anwesenheitsdokumentation am Fachbereich BCP/documentation of attendance

Lehrveranstaltung/course:

Datum/date:

Uhrzeit/time:

Name, Vorname:
surname, first name

Anschrift/address:

Bezirk des Wohnortes / Ort des ständigen Aufenthaltes:
district place of residence

Telefonnummer/phone number:

Matrikel-Nr./matricul.-nr.:

1. Ich versichere in den letzten 14 Tagen keinen Kontakt zu einer positiv auf COVID-19 getesteten Person gehabt zu haben und auch keine Symptome einer Atemwegserkrankung oder sonstige mit COVID-19 vereinbare Symptome (Fieber, Husten...) zu haben.

I hereby confirm that I haven't had contact to a person tested positive for COVID-19 during the last 14 days. Also I don't have any symptoms of respiratory disease or other COVID-19 related symptoms (e. g. fever, cough)

2. Des Weiteren versichere ich die Fragen wahrheitsgemäß beantwortet zu haben. Sollten sich Änderungen ergeben werde ich diese umgehend mitteilen. In die Hygieneregeln wurde ich eingewiesen. Ich habe diese verstanden.

Furthermore, I assure that I have answered the questions truthfully. If changes will accrue, I will inform you immediately. I was instructed to the hygiene rules. I understood these.

Datum/date, Unterschrift/signature

Bild: Verhalten im Krankheitsfall (Atemwegserkrankungen), Quelle: https://www.berlin.de/sen/wissenschaft/_assets/anlage_infografik-zum-umgang-mit-atemwegserkrankungen.pdf

